

Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 44 - Medienrecht, Medienpolitik, Medienstandort

Informationsblatt zur Förderung des kreativen Medienschaffens und von Medienprojekten

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt **Zuwendungen für Projekte zur Stärkung des Medienstandortes Sachsen-Anhalt** auf Grundlage

- a) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen
- b) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt, einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie der Zuwendungsrechtergänzungserlass

in der jeweils geltenden Fassung.

Gegenstand der Förderung sind vornehmlich kulturwirtschaftliche Vorhaben mit grundsätzlich deutlichem Bezug zum bzw. erkennbaren positiven Effekten für den Medienstandort Sachsen-Anhalt. Hierzu zählen insbesondere

- Maßnahmen, die zur Vernetzung der Akteurinnen und -akteure auch branchenübergreifend beitragen und somit die Innovationskraft der Branche stärken (z.B. Branchenevents, Fachtagungen),
- Professionalisierungsmaßnahmen sowie Talent- und Nachwuchsförderung im Bereich audiovisuelle Medien (z.B. in den Bereichen Postproduktion, Animation, visuelle Effekte, virtuelle Produktion),
- Präsentationen von Film und anderen audiovisuellen Medienproduktionen, Veranstaltungen und andere Maßnahmen, die geeignet sind, in besonderer Weise die Medienbranche in Sachsen-Anhalt zu repräsentieren, Impulse für die Entwicklung des Standortes zu geben oder mit geeigneten Formaten den kulturellen Erlebnisort Kino besonders im ländlichen Raum zu stärken.

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts. Nicht antragsberechtigt sind private Rundfunkveranstalter und die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Es erfolgt eine Entscheidung der Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Sofern eine **beihilferechtliche Relevanz** bei den beantragten Vorhaben besteht, erfolgt die Förderung im Rahmen einer **De-minimis-Beihilfe** auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (nachweislich max. 200.000 Euro pro Unternehmen in drei Steuerjahren). Der Antragsteller hat eine Erklärung über den Erhalt von De-Minimis-Beihilfen im relevanten Zeitraum mit dem Förderantrag (siehe Anlagen) einzureichen, um sicherzustellen, dass der Höchstbetrag mit der Förderung nicht überschritten wird.

Die Zuwendung wird als **Projektförderung** gewährt. Die Projektförderung kann im Wege der Anteils- oder Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss von bis zu 90 v.H. gewährt werden. Die konkrete Förderart und Förderhöhe wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Über die Finanzierungsart entscheidet die Staatskanzlei im Einzelfall vor Bewilligung der Zuwendung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind nur die in direktem Zusammenhang mit dem Projekt entstehenden Personal- und Sachausgaben, die geleistet werden müssen, um die beabsichtigte Maßnahme durchführen zu können. Gemäß Abschnitt 2 Nr. 9, Abschnitt 7 Nr. 2.2 Zuwendungsrechtsergänzungserlass und Nr. 1.3 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (**ANBest-P**) ist das Besserstellungsverbot zu beachten, wenn der Antragsteller seine Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Umsatzsteuern, wenn sie als Vorsteuern abgesetzt werden können, sowie Leistungen, durch die der Zuwendungsempfänger eine Besserstellung seiner Bediensteten gegenüber vergleichbaren Landesbediensteten bewirkt (etwa höhere Reisekostensätze oder spezielle Zulagen zur Vergütung).

Die **Bewilligung** der Mittel erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid, der u.a. über Finanzierungsart und Zahlungsmodalitäten informiert. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Projektförderungen (ANBest-P) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Ihre Vorgaben müssen vom Zuwendungsempfänger erfüllt werden.

Die Mittel können erst nach Ablauf einer Rechtsmittelfrist (ein Monat) ausgezahlt werden. Eine frühere **Auszahlung** ist möglich, wenn schriftlich auf ein Rechtsmittel verzichtet wird. Die Zuwendung darf jedoch nur insoweit angefordert werden, als sie innerhalb der nächsten zwei Monate für fällige Zahlungen benötigt wird (Auszahlung von Teilbeträgen lt. Ziff. 1.4 ANBest-P).

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme der Staatskanzlei nachzuweisen. Der **Verwendungsnachweis** umfasst sowohl

einen Sachbericht über die Durchführung der Maßnahme als auch einen zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans und unter Vorlage von Belegen.

Ermäßigen sich nach Abschluss der Maßnahme die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtkosten, so verringert sich ggf. auch der Zuwendungsbetrag.

Darüber hinaus kann die Zuwendung **zurückgefordert** werden, wenn im Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden, die Mittel nicht für den beantragten Zweck verwendet wurden oder andere Vorgaben der Staatskanzlei nicht erfüllt sind.

Anträge auf Zuwendungen für Projekte zur Stärkung des Medienstandortes Sachsen-Anhalt sind **schriftlich** zu richten an:

Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 44
Hegelstr. 40-42
39104 Magdeburg

oder per FAX: (0391) 567 6606

Auskünfte erteilt: Frau Weck

Tel.:(0391) 567 6564; Mail: noreen.weck@stk.sachsen-anhalt.de

Mit dem schriftlichen Antrag auf Förderung sind folgende **Unterlagen** einzureichen

- Projektbeschreibung (insbesondere sind die Ziele, Inhalte, Zielgruppen der beabsichtigten Maßnahme sowie das besondere Landesinteresse ausführlich zu beschreiben)
- Kosten- und Finanzierungsplan sowie bereits vorliegende Fördermittelzusagen
- Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde (ggf. Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn)
- Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung gemäß § 15 UStG
- Aktueller Handels- oder Vereinsregisterauszug, der nicht älter als 12 Monate ist
- Gültige Satzung/Vollmacht für Vertretungsbefugte
- Erklärung über den Erhalt von De-minimis-Beihilfen
- Erklärung über Subventionsbetrug
- Datenschutzerklärung